

SATZUNG DER VoG
Kgl. Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“

Sitz: Schwarzer Weg 6, 4780 St.Vith
Unternehmensnummer BE0409.696.425

Fassung der Satzung vom 26.9.2025

KAPITEL I – BEZEICHNUNG, SITZ, ZWECK, DAUER

Artikel 1
Bezeichnung

Der Verein führt den Namen
Kgl. Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“, abgekürzt ZVS.
Der Verein hat die Rechtsform der VoG (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht).

Gegründet wurde der Verein am 30. September 1965 in St.Vith.

Artikel 2
Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- (2) Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, den Sitz des Vereins innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den 5 deutschsprachigen Gemeinden südlich des Hohen Venns zu verlegen.

Artikel 3
Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Der Verein hat folgenden uneigennützigen Zweck: Das Studium und die Vermittlung der Geschichte und des Brauchtums sowie die Förderung des kulturellen Lebens im Gebiet zwischen Venn und Schneifel und darüber hinaus.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt der Verein folgende Tätigkeiten:

- (1) Herausgabe einer Zeitschrift für Geschichte, Brauchtum und Kultur und gegebenenfalls andere Veröffentlichungen,
- (2) Einrichtung und Betrieb eines vereinseigenen Museums,
- (3) Führung eines vereinseigenen Archivs und einer vereinseigenen regionalgeschichtlichen Bibliothek,
- (4) Förderung der Archäologie,
- (5) Zusammenarbeit mit benachbarten Geschichtsvereinen und ähnlichen Vereinigungen,
- (6) eventuelle Mitarbeit an Veranstaltungen und Projekten, die mit den Zielen des Vereins vereinbar sind,
- (7) Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen,
- (8) alle anderen Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.

Zweck und Tätigkeiten des Vereins können gewerblicher Art sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zugutekommen.

Artikel 4
Dauer

Der Verein ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II – MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Das Verwaltungsorgan (siehe Artikel 16 und 17) hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die Mitglieder verfügen aufgrund des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) über folgende Rechte:
 - am Vereinssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsorgans oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag im Verein oder in dessen Namen betraut sind, und alle Buchungsunterlagen des Vereins einzusehen,
 - die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
 - einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
 - an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
 - in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder über gleiches Stimmrecht verfügt,
 - nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
 - die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
 - die Auflösung des Vereins aussprechen zu lassen,
 - im Fall einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
 - aus dem Verein auszutreten.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages,
 - d) durch Ausschluss, wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (2) Ein Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Generalversammlung anberaumt werden, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt wird. Zwei Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder müssen sich für den Ausschluss aussprechen. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein. Dem Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, angehört zu werden.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen des Vereins besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente des Vereins zurückzugeben.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat (siehe Artikel 14 und 15) auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher als 150 EUR sein darf. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Artikel 9 Kommunikation

Die Kommunikation des Vereins gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in digitaler Form geschehen und ist somit für den Verein rechtsgültig.

Artikel 10 Mitgliederregister

(1) Am Vereinssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift angegeben. Die Beschlüsse zur Ablehnung einer Mitgliedschaft, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt. Zu diesem Zweck richten sie einen begründeten, schriftlichen Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DES VEREINS

Artikel 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Generalversammlung (siehe Artikel 12 und 13),

(2) der Verwaltungsrat (siehe Artikel 14 und 15),

(3) das Verwaltungsorgan Artikel 16 und 17). Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind die Verwalter.

Artikel 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans;
- d) die den Mitgliedern des Verwaltungsorgans zu erteilende Entlastung;
- e) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f) die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsorgan gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen;
- i) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Vereins, stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.
- (2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief, in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Sie enthält die Tagesordnung, die Zeit und den Ort der Versammlung.
- (4) Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Verwaltungsorgans, geleitet.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein rein internes Organ des Vereins.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins sind wählbar.
- (3) Die Mitglieder sind für 4 Jahre gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.
- (5) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsrat muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden. Ist diese juristische Person auch im Verwaltungsorgan, muss dieselbe natürliche Person als ständiger Vertreter im Verwaltungsorgan benannt werden. Ist diese natürliche Person verhindert, kann sie sich durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen.
- (6) Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrates frei, haben die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat zu kooptieren.
- (7) Die nächstfolgende Generalversammlung befindet über das Mandat des kooptierten Mitgliedes des Verwaltungsrates; bei Bestätigung beendet das kooptierte Mitglied des Verwaltungsrates das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Mitgliedes des Verwaltungsrates mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bis zu diesem Zeitpunkt.
- (8) Eine Geschäftsordnung regelt Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von einer in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 5-mal pro Jahr.
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse laut der in der Geschäftsordnung festgelegten Mehrheit.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verantwortlich gegenüber dem Verein für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16

Verwaltungsorgan

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind die Verwalter und ihre Namen sind somit die in das UBO-Register einzutragenden Namen.
- (2) Der Verein wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sind, zählt.
- (3) Insofern der Verein weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Mitgliedern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Generalversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins sind wählbar.
- (5) Die Mitglieder sind auf unbestimmte Dauer gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.
- (7) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden. Ist diese juristische Person auch im Verwaltungsrat muss dieselbe natürliche Person als ständiger Vertreter im Verwaltungsrat benannt werden. Ist diese natürliche Person verhindert, kann sie sich durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsorgans vertreten lassen.
- (8) Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsorgans frei, haben die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsorgans das Recht, ein neues Mitglied in das Verwaltungsorgan zu kooptieren.
- (9) Die nächstfolgende Generalversammlung befindet über das Mandat des kooptierten Mitgliedes des Verwaltungsorgans; bei Bestätigung wird das kooptierte Mitglied ein Mitglied des Verwaltungsorgans, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Mitgliedes des Verwaltungsorgans mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Verwaltungsorgans.

(11) Das Verwaltungsorgan ist zuständig für die Ernennung einer oder mehrerer Personen, die den Verein gegenüber Dritten vertreten.

Artikel 17

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann eine Versammlung des Verwaltungsorgans einberufen.

(2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsorgans mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsorgans beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsorgans leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(5) Das Verwaltungsorgan fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% + 1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind verantwortlich gegenüber dem Verein für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 18

Haftung der Mitglieder des Verwaltungsorgans (Verwalter)

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Vereins keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandats. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung des Vereins tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

(3). Das Kollegium des Verwaltungsorgans haftet gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans haften sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung des Vereins ergeben.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht beteiligt waren, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans gemeldet haben. Diese Meldung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe des Vereins.

Artikel 19

Interessenkonflikt

(1) Muss das Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, das in seine Zuständigkeit fällt und bei denen ein Mitglied des Verwaltungsorgans ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse des Vereins entgegensteht, muss dieses Mitglied des Verwaltungsorgans die anderen Mitglieder des Verwaltungsorgans davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine

Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungsorgans, für das ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, darf nicht an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsorgans ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 20

Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsorgans ist unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiters und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – VERTRETUNG, TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, FINANZEN

Artikel 21

Vertretung des Vereins

Der Verein ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht durch die Mitglieder des Verwaltungsorgans vertreten, die einzeln auftreten können.

Artikel 22

Tägliche Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung des Vereins und seiner Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens des Vereins hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) geregelt.

(3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

- (4) Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsorgans.
- (6) Ein vom Verwaltungsorgan bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsorgans erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Vereins.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Artikel 24

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

- (1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.
- (3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

- (4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder den uneigennützigen Zweck des Vereins betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- (5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 25 Auflösung

- (1) Im Fall der freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bezeichnen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck, der dem Ziel des Vereins nahekommmt und regional in der Region zwischen Venn und Schneifel verankert bleibt, entsprechen.
- (2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugute kommen zu lassen.
- (3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

* * * * *